

A) Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Schleithem

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz, das kantonale Baugesetz und dessen Erschliessungsverordnung sowie Art. 7 des Gesundheitsgesetzes erlässt die Einwohnergemeinde Schleithem das nachfolgende Reglement zur Entsorgung der Abfallstoffe:

1. Allgemeines

Art. 1

Auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Schleithem ist es untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Abfälle aus Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie ohne entsprechende Bewilligung abzulagern.

Generelles Ablagerungsverbot

Davon ausgenommen ist das Kompostieren geeigneter organischer Abfälle sowie die Verwertung von Hofdüngern und Klärschlamm.

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

Art. 2

Die Aufsicht über das Abfallwesen, die Organisation desselben und der Vollzug dieses Reglements sind Sache des Gemeinderates. Er erlässt die notwendigen Anordnungen bezüglich der Abfallarten, Abfuhrtage, Abfahrzeiten, Sammeltouren und Sammelstellen.

Zuständigkeit

Der Gemeinderat kann in Form von Merkblättern oder durch Publikationen weitere Detailbestimmungen erlassen.

Art. 3

Die geordnete Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und anderen Abfallstoffen ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat andere Vorschriften erlassen.

Obligatorium

Art. 4

Der Gemeinderat setzt in Form einer Sackgebühr den Tarif für die gesamte Abfallentsorgung fest. Die Gebühren werden pro Sack, Bündel oder Container erhoben.

Finanzielle Bestimmungen

Für die Tarifgestaltung ist das Verursacherprinzip wegleitend. Die Gebühren decken sämtliche Entsorgungskosten aller in der Gemeinde anfallenden Abfälle.

Der Tarif muss jährlich überprüft und von der Budgetgemeinde beschlossen werden.

2. Organisation

Art. 5

In der Verordnung zu diesem Reglement hält der Gemeinderat unter anderem fest, welche Abfälle getrennt zu entsorgen sind.

Trennen der Abfälle

Art. 6

Im Rahmen des ordentlichen Budgets unterstützt die Einwohnergemeinde flankierende Massnahmen, welche die Abfallstoffe der Wiederverwertung zuführen oder die zur Verminderung der Abfallmengen beitragen.

Abfallverminderung

Art. 7

Der Gemeinderat organisiert gemäss Abfuhrplan ordentliche Kehricht- sowie Sperrgutabfahren.

Sammeltour

Art. 8

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bevölkerung periodisch über die Möglichkeiten der Abfallentsorgung zu orientieren.

Informationspflicht

3. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 9

Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verordnungen werden gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. 28 mit Busse bestraft. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.

Strafbestimmungen

Im weiteren gelten die Strafbestimmungen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 10

Gegen Anordnungen des Gemeinderates zu diesem Reglement kann gemäss Art. 16 ff des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen innert 20 Tagen beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Art. 11

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1.1.1992 in Kraft.

Schlussbestimmungen

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am:

Der Präsident:

Der Schreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat gemäss RRB vom

B) Verordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Schleithelm

Gestützt auf das Reglement zur Abfallentsorgung erlässt der Gemein-

derat folgende Verordnung:

A. Trennen der Abfälle

§ 1

Zur Abfallentsorgung können die folgenden Abfälle an den im Merkblatt bezeichneten Sammelstellen in den bezeichneten Behältern deponiert werden: *Gebührenfreie Sammlung*

- a) Aluminium
- b) Weissblech
- c) Altmetall (ohne Kühlgeräte)
- d) Altöl und Speiseöl
- e) Altglas
- f) Tierkadaver
- g) Batterien

§ 2

Die folgenden Abfälle werden an den im Abfuhrplan bzw. in der Lokalpresse angekündigten Daten kostenlos abgeführt: *Gebührenfreie Sammeltouren*

- a) Kleider, Textilien
- b) Altpapier, Lumpen

§ 3

Die Einwohnergemeinde fördert Massnahmen zur privaten, dezentralen Kompostierung von organischen Abfällen aus Haushalt und Garten. *Organische Abfälle*

§ 4

Die Einwohnergemeinde bietet der Bevölkerung einen Hausservice zum Häckseln der Gartenabfälle an. *Häcksel-service*

Die Daten, an welchen der Service aufgefördert werden kann, werden im Abfuhrplan publiziert.

§ 5

Über die weiteren Möglichkeiten der Abfalltrennung gibt das spezielle Merkblatt zur Abfallentsorgung Auskunft.

B. Gebühren

§ 6

Der Gemeinderat publiziert jährlich den Abfuhrplan und die Tarife für die Entsorgung.

Tarife

Es existieren folgende Formen der Gebührenerhebung:

- a) Offizielle Gebührenmarke für Säcke und Sperrgut;
- b) Gebührenmarke für einmalige Leerung von Normcontainern zu 800 Liter;
- c) Ein Jahr gültige Gebührenmarke für wöchentliche Leerung von Normcontainern zu 800 Liter.

Der Verkauf der offiziellen Gebührenmarken für Säcke und Sperrgut erfolgt über die vom Gemeinderat bezeichneten örtlichen Verkaufsstellen. Die Gebührenmarken für Container sind bei der Zentralverwaltung zu beziehen.

Verkaufsstellen

C. Abfuhrbestimmungen

§ 7

Die Abfälle sind an den Sammeltagen an den Strassen bereitzustellen. Die Gebührenmarken sind gut sichtbar anzubringen. Bei Häusergruppen und Quartieren ist das Sammelgut an geeigneten Plätzen zusammenzustellen.

Bereitstellung

Das Bereitstellen der Abfuhr Güter ist erst am Morgen des Abfuhrtages gestattet. Dabei dürfen Trottoirs, Haustüren, Schaufenster und Ausfahrten nicht versperrt werden. Ereignen sich Unfälle wegen unzuverlässiger Anordnung, haftet derjenige, der das Abfuhrgut bereitgestellt hat. Längeres Stehenlassen, insbesondere über Nacht, ist nicht erlaubt. Schadhafte und überfüllte Säcke und Container werden von der Abfuhr ausgeschlossen.

Im Sinne einer rationellen Sammeltour kann der Gemeinderat besondere Weisungen erlassen.

Art. 8

Container von Mehrfamilienhäusern und privaten Haushaltungen dürfen nur mit Kehrriechsäcken gefüllt werden, die mit der richtigen Anzahl von Gebührenmarken der Gemeinde versehen sind.

Container

Diese Mehrfamilienhaus-Container werden speziell gekennzeichnet. Der Gebrauch von Containerpressen ist gestattet, jedoch muss sich der Inhalt problemlos entleeren lassen.

Der Eigentümer ist für die genügende Anzahl sowie für den einwandfreien Zustand der Container verantwortlich.

Die Aufbewahrung der Container hat wenn möglich in einem geschlossenen Raum oder in einem Unterstand zu erfolgen.

§ 9

Die Abfuhr erfolgt ausschliesslich in

- a) Kehrichtgebinden, die mit der richtigen Anzahl von Gebührenmarken der Gemeinde versehen sind;
 - b) Container von Gewerbebetrieben zu 800 Liter (eine Gebührenmarke für einmalige Leerung oder eine Jahresmarke).
- Erlaubte Abfuhrformen*

Folgende Mengen von offiziellen Gebührenmarken der Gemeinde sind notwendig:

<u>Anzahl Marken</u>	<u>Säcke</u>		<u>Sperrgut</u>	<u>Taxierung</u>
1	bis 35 l	bis 70 l	Max. Abmessung	
2	bis 60 l	bis 140 l	170x90x80 cm	
3	bis 110 l	bis 210 l	Max. Gewicht:	
4	bis 140 l	bis 280 l	25 kg	

Säcke und Gebinde, die nicht vorschriftsgemäss taxiert sind, werden nicht abgeführt. *Falsche Taxierung*

§ 10

Sperrgut in Säcken und Schachteln wird samt diesen abgeführt. Erfolgt die Bereitstellung in offenen Kisten und Körben, die schadhaft sind, wird das Sperrgut samt Behälter abgeführt (Maximalgewicht: 25 kg). *Sperrgut*

Bei Sperrgutabfuhr werden alle Stoffe, die separat entsorgt werden, nicht mitgenommen (s. Merkblatt).

D. Auskunftsstelle

§ 11

Der Gemeinderat bezeichnet eine Auskunftsstelle, die der Bevölkerung für Fragen in Abfallentsorgung zur Verfügung steht. Diese Stelle wird im Abfuhrplan publiziert. *Auskunftsstelle*

E. Kontrollorgane

§ 12

Das Personal, welches die Abfuhr besorgt, überwacht die Einhaltung dieser Verordnung. Es ist berechtigt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut, welches anderweitig entsorgt werden kann, zurückzuweisen. Die Gemeinde haftet nicht für Transportkosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen verursacht werden.

Überwachung

F. Schlussbestimmungen

§ 13

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung des Reglements zur Abfallentsorgung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen per 1.1.1992 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am:

Der Präsident:

Der Schreiber